



Statuten der Hauer-Medaille.

1. Der Ausschuss der k. k. geographischen Gesellschaft in Wien hat in seiner Sitzung vom 21. März 1893 beschlossen, den gelegentlich der Feier des 70. Geburtstages des derzeitigen Präsidenten der k. k. geographischen Gesellschaft Dr. Franz Ritter v. Hauer zur Ehrung des letzteren gesammelten Betrag zur Ausführung einer Medaille zu verwenden, welche den Namen Hauer-Medaille führen soll.

2. Diese Medaille zeigt auf der Vorderseite das Bildniss und den Namen Franz v. Hauer's, sowie die Jahreszahlen 1822 (Geburtsjahr des Genannten) und 1892 (Jahr der erwähnten Feier). Auf der Rückseite befindet sich die Inschrift: „Die kaiserlich königliche geographische Gesellschaft in Würdigung hervorragender Verdienste um die Erdkunde“. Ausserdem ist daselbst der Wahlspruch der Familie Hauer angebracht: „Fert præmia sudor“.

3. Ein Exemplar dieser Medaille wird in Gold geprägt und Herrn Franz v. Hauer als Andenken an die Feier seines siebenzigsten Geburtstages überreicht.

4. Im Uebrigen hat die Medaille die Bestimmung, von der k. k. geographischen Gesellschaft an solche Personen (gleichviel ob In- oder Ausländer) verliehen zu werden, welche sich um die Erweiterung und Förderung des geographischen Wissens besonders verdient gemacht haben.

5. Die zu diesem Zweck im Sinne einer Auszeichnung verliehenen Exemplare werden in Silber ausgeprägt, wobei der Name

der auszuzeichnenden Person nebst dem Jahr der Verleihung am äusseren Rande der Medaille ersichtlich gemacht wird.

6. Als Erinnerungszeichen können (ebenfalls in Silber ausgeprägte) Exemplare der Medaille durch Verkauf abgegeben werden. Diese Exemplare tragen am Rande keinerlei persönliche Widmung.

7. Die Verleihung der Medaille geschieht mittelst Diplom über Vorschlag des Ausschusses durch Beschluss der öffentlichen Versammlung der Gesellschaft.

8. Die Verleihung der Medaille wird nicht an bestimmte Zeitabschnitte gebunden. Doch soll von dem Rechte dieser Auszeichnung seitens der Gesellschaft (im Sinne des voranstehenden Paragraph 4) kein allzuhäufiger Gebrauch gemacht werden.

9. Mehr als einmal kann die Medaille an ein und dieselbe Person nicht verliehen werden.

10. Solange der Träger des Namens der Medaille am Leben ist, wird dessen Zustimmung zu jeder Verleihung eingeholt, bevor der öffentlichen Versammlung der betreffende Vorschlag des Ausschusses vorgelegt wird.

11. Die Auslagen für die Herstellung der in Zukunft zu verleihenden Medaillen werden aus den laufenden Mitteln der Gesellschaft bestritten.

12. Der Medaillen-Prägestock und die eventuell als Erinnerungszeichen in Vorrath geprägten Medaillenexemplare sind von dem Cassier der Gesellschaft zu übernehmen und ist das Vorhandensein dieser Gegenstände im Jahresrechnungs-Abschluss unter der Controle der von der Gesellschaft gewählten Rechnungs-Revisionen auszuweisen.

